

## Bzgl. Anfrage von Herrn Ralph Keller nach Behandlung von Unfallwild

Bei Wild handelt es sich um frei in der Natur lebende (herrenlose) Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen.

Wild ist Teil der Natur. Verendete Wildtiere können grundsätzlich in der Natur verbleiben, wenn kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht (keine Anwendung des TNP-Rechts) und sofern sie sich der Jagdausübungsberechtigte nicht aneignet, z.B., um sie zu „beseitigen“.

Die Beseitigung von Tierkörpern oder Teilen davon stellt eine wichtige Vorsorgemaßnahme zur Verhinderung einer Übertragung von Tierseuchen- und anderen Krankheitserregern dar. Die Beseitigung muss dabei so erfolgen, dass Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgeschlossen bzw. kontrolliert werden.

Jagdausübungsberechtigte haben zwar ein Aneignungsrecht hinsichtlich verunfallten Wildes, aber keine Aneignungspflicht. So ist der Jagdausübungsberechtigte auch grundsätzlich nicht zur Beseitigung von Unfallwild verpflichtet. Zuständig hierfür sind die maßgebenden öffentlichen Stellen.

### Töten von Unfallwild

Eine Verpflichtung für den Jagdausübungsberechtigten, sich um Unfallwild zu kümmern, besteht nur dann, wenn dies nach dem Unfall noch lebt. Diesem obliegt nämlich die Pflicht zur Hilfeleistung im Sinne des § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz, wonach verunfalltes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren ist.

Soweit ein vernünftiger Grund zur Tötung des noch lebenden „Unfallwildes“ vorliegt (wenn eine Genesung/Rehabilitierung und Wiederauswilderung aufgrund der vorliegenden Umstände ausgeschlossen werden), muss der Jagdausübungsberechtigte ebenfalls § 4 Tierschutzgesetz beachten. Danach darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Es ist daher der rechtlich zulässigen Tötungsmethode der Vorrang einzuräumen, die § 4 Tierschutzgesetz gewährleistet. Neben dem Fangschuss ist nur diejenige Tötungsalternative anzuwenden, die als tierschutzgerecht (Tierschutz mit Verfassungsrang!) angesehen werden kann, weil sie dem Tier (weitere bzw. länger anhaltende) Leiden oder Schmerzen erspart.

### Wild als hochwertiges Lebensmittel

Die Untersuchung von Wild vor und nach der Erlegung auf Merkmale, die das Fleisch für den menschlichen Verzehr bedenklich erscheinen lassen, ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass nur sichere Lebensmittel in den Verzehr gebracht werden.

Die Verwertung von Tieren, welche dem Straßenverkehr zum Opfer fallen, gab in der Vergangenheit vermehrt Anlass zu Diskussionen. Auch werden die Begriffe „Fallwild“ und „Unfallwild“ oft nicht einheitlich verwendet.

Bei Fallwild ist keine unmittelbar vorausgegangene Gewalteinwirkung als Todesursache feststellbar. Da es nicht nach jagdrechtlichen Vorschriften getötet wurde und sehr wahrscheinlich alters- oder krankheitsbedingt verendet ist, ist es nicht für den menschlichen Verzehr geeignet. Ein Inverkehrbringen stellt eine Straftat dar.

Bei einem Verkehrsunfall getötetes Wild ist in jedem Fall für den menschlichen Verzehr ungeeignet, unabhängig davon, ob es im Jägerhaushalt verwendet oder in den Verkehr gebracht werden soll. Bei einem Verkehrsunfall getötetes Wild gilt nach deutschem Lebensmittelrecht als nicht erlegt. Der Begriff „Erlegen“ ist dabei in der Tier-LMHV definiert.

#### Verwertung von Unfallwild

Eine Besonderheit stellt verunfalltes, noch lebend aufgefundenes Wild dar. Wird das verletzte Wild vom Jäger fachmännisch, d.h. nach jagdrechtlichen Vorschriften getötet = erlegt, muss es aufgrund des Vorliegens bedenklicher Merkmale immer einer Fleischuntersuchung zugeführt werden, wenn es für den menschlichen Verzehr verwendet werden soll (Mitteilung StMUV nach persönl. Anfrage).

Die „Lebendbeschau“, die vor einer Erlegung von Wild gesetzlich vorgeschrieben ist, ist in diesem Fall nicht oder nur eingeschränkt (i.d.R. keine Beurteilung des Verhaltens oder Allgemeinbefindens) möglich.

Nachdem das „Ausbleiben“ bzw. die „Unmöglichkeit“ der „Lebendbeschau“ als „bedenkliches Merkmal“ nach Tier-LMHV gilt, ist bei Verzehrs- bzw. Vermarktungsabsicht immer die Anmeldung zur Fleischuntersuchung verpflichtend (siehe oben).

Dabei wird „Unfallwild“ in lebensmittelrechtlicher Sicht gleichbehandelt, unabhängig davon, ob es für einen Verbrauch im eigenen Haushalt verwendet werden oder in kleinen Mengen an den Endverbraucher abgegeben werden soll.

24.02.21, Dr. C. Gangl